religiofe Erziehung bes Bolfes ju forbern. - Dag ben Gemeinben eine Betheiligung bei Unftellung ber Lehrer an öffentlichen Bottofchulen zugefichert ift, ericheint ebenfo zwedmäßig, ale ber Billigfeit entsprechend. Denn bie Mitglieder ber Gemeinde muffen bas, was ihnen bas liebfte ift, ihre Rinder bem Lehrer anvertrauen. Gie haben befhalb bas nachfte Intereffe bei ber Bahl bes Lehrers, und ba fie nur einen fol= den Lehrer auswählen werben, von beffen Tudtigfeit fie überzeugt find und bem fie ihr volles Bertrauen fchenken, fo bat bie Betheiligung ber Bemeinde bei ber Wahl bes Lehrers noch die fehr gute Folge, baß ber Lehrer von vornherein in ein freundliches und gutes Berhaltniß gur Gemeinde zu fteben fommt, wodurch feine Wirffamfeit in ber Schule und ber Gemeinde geforbert wird. - Auch an eine beffere Stellung ber Bolfofdullehrer ift in ben Grundrechten gedacht. Die Lehrer find gu Staatebienern erhoben. Moge ihnen nun auch (mas leider in ben Grundrechten nicht fteht) zu Diefer höhern Stellung ein ausfommliches Behalt und für die Tage bes Alters eine anftandige Benfton in allen beutschen Staaten gewährt werben. - Durch bie Bestimmung, bag fich jeber feinen Beruf mablen und fich bafur ausbilden fann, wie und wo er will, find mancherlei Befchrantungen aufgehoben. Um zu einer Staatsprufung zugelaffen zu werben, mußte man fruher nachweisen, bag man bie beftimmten Unftalten bie vorgeschriebene Beit lang befucht, Die beftimmte Angahl Borlefungen gebort hatte. Dft murbe fogar ber Befuch einer bestimmten Unftalt verlangt. Bas man gelernt hatte, barnach murbe vorläufig nicht gefragt. Runftig nuß jeder, ber fich barum melbet, gum Staatseramen zugelaffen werben. 3m Gramen hat ber Candidat zu zeigen, ob er genug gelernt hat. Wo er es ge= lernt hat, ob auf Universitäten ober zu Saufe, muß ben Eraminatoren gleichgultig fein. Es wird auch ber Besuch auswärtiger Universitäten, Seminarien und anderer Lehranstalten von ber Regierung nicht mehr verboten werben fonnen.

Befanntmachung.

In bem Dienftbetriebe ber Boft-Anftalten find zum Rachtheile bes Bublicumis badurch mannigfache llebelftande berbeigeführt worden, bag ble Aufgeber von Packeten ben bagu gehörigen Begleitbrief noch in ber Beife benust haben, um Gelb ober Wegenftande von angegebenem Berthe in ben Begleitbrief zu verpacken. Damit in bem Gefammt= Intereffe bes Bubiifume Die erforderliche Rlarheit im Boftbetriebe aufrecht erhalten werde, fieht fich bas General-Boft-Umt zu ber Beftim= mung genöthigt, baß

gu Badet-Sendungen jeber Art, mithin auch zu Backeten mit angegebenem Berthe, zu refommandirten Pacfeten, zu Faffern,

Beuteln und Rinen mit Geld u. f. w.

nur folche Begleitbriefe gehoren durfen, welche einen ledigen Fracht= brief ausmachen ober in einem gewöhnlichen Briefe befteben, ber fein Belb und feine anderen Wegenstände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit bemfelben Siegel verfeben fein, mit wel-

bas Pactet verschloffen ift.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und bas forrefpondirende Publikum wollen dieje Vorschrift genau beachten.

Berlin, ben 17. Marg 1449.

General=Poft=Umt.

Deutschland.

* Frankfurt, 28. Marg. In ber geftrigen Sigung ber Mationalverfammlung ift ein bedeutungsvoller Befchluß gefaßt worben, Die Erblichkeit der deutschen Raiserwürde murde mit einer Mehrheit von 4 Stimmen angenommen.

Nachbem zu S. 69 ein Amendement v. Diestau's, welcher bie ausübende Gewalt einem Prafibenten übertragen wiffen will, verworfen ift, wird über ben Antrag bes Berfaffungs = Ausschuffes : "Die Burbe bes Reichs = Dberhauptes mirb einem ber regierenden deutschen Fürften übertragen" abgeftimmt.

Bahl ber Stimmenden 534. Für ben Untrag 279, bagegen 255. Drei Mitglieder haben fich ber Abftimmung enthalten.

Sierauf fommt ber §. 70. zur Abstimmung. Derselbe lautet: "Diefe Würde ift erblich im Saufe bes Fürsten, bem fie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamm nach bem Rechte ber Erftgeburt."

Bahl ber Stimmenben 530. Für ben Antrag 267,

bagegen 263.

In der heutigen Vormittags : Sigung werden die Paragraphen 110 bis 130, fowie ber Abschnitt über bie Gewähr ber Berfaffung (S. 197 bis 203) in ber Faffung ber zweiten Lefung angenommen, mit bem Unterschiede, bag bei S. 202 bas jusipenfive Beto bei Beranderungen ber Reiche = Berfaffung, welches in ber erften Lefung nicht burchgebrungen war, auf Untrag ber Minoritat bes Berfaffungs Ausschuffes mit 272 gegen 243 Stimmen angenommen wurde.

Diefer S. lautet nun: "Abanderungen in ber Reichs = Berfaffung fonnen nur burch einen Beschluß beiber Saufer und mit Buftimmung bes Reichs-Oberhauptes erfolgen. Der Zustimmung bes Reichs-Dberhauptes bedarf es nicht, wenn in brei fich un=

mittelbar folgenden ordentlichen Gigungs = Bericben berfelbe Reichstags = Befdluß ungeandert gefaßt mor= Gine orbentliche Sigungs : Beriobe, welche nicht wenigstens 4 Bochen bauert, wird in Diefer Reiben folge nicht gezählt. Zu einem folchen Beschlusse bedarf es in jedem der beiden Säuser: 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder; 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß; 3) einer Stimmenmehrheit von wenigftens zwei Dritteln der Unwefenden Mitglieder bei jeder ber beiben Abstimmungen."

@ Berlin, 27. Marg. (Rammer=Berhandlungen.) In ber Situng ber erften Rammer vom 24. murbe angezeigt, baf eine mini= fterielle Gefegesvorlage über die Regelung ber gutoherrlichen und bauer= lichen Berhaltniffe binnen 14 Tagen erfcheinen folle. Gin Antrag bes Abgeordneten v. Schlieffen: Mittel zu erwägen, wie ber Roth ber Weber und Spinner in Schlesten und Ravensberg abgeholfen werben fonne, foll bemnachft zur Berathung fommen. 3wei Entwurfe bes Abgeordneten Leue über die Gerichts = Berfaffung und die Eriminal= Brozeg-Ordnung werden in Die Abtheilungen verwiefen als Material bei ber Berathung über Die Gerichts = Organisation vom 2. und 3. Januar. Der Graf Duhrn hat an ben Minifter bes Auswärtigen Die Interpellation geftellt: welche Stellung Die Regierung gegenüber ber ofterreichischen Politif in ber beutschen Frage einzunehmen gebenfe. Der Minifter Graf Urnim erflart: Breugen habe ftete eine Berffanbigung ber Regierungen mit ber deutschen National = Verfammlung in Frantfurt gefordert, Diefe Berftandigung fei von Seiten Defterveichs lange nicht erfolgt. Endlich mit ber Note vom 27. v. Dits. babe Defterreich diefen Weg betreten und barüber habe die preußische Re= gierung ihre Befriedigung ausgesprochen. Darin liege noch feinesmegs, baß Preußen Die öfterreichischen Borschläge annehmen, aber Defterreich babe bas Recht, Borichlage zu machen. Un eine Unterordnung Breugens unter Defterreich werde nicht gedacht, die öfterreichische Regierung feibst habe erflart, bag ber Borfit im Bundesdirectorium

zwischen Preußen und Defterreich wechseln solle. In ber Sigung ber zweiten Rammer vom 24. war bei Fortsetzung

ber Abrefidebatte Die beutsche Frage an ber Tagesordnung. Der Commifftonsentwurf fpricht fich für Die Verftandigung ber Regierungen mit ber National-Bersammlung aus, erfennt Die feitherige Politif ber Regierung an und will die Bildung eines engeren Bundesftaates, im Falle einzelne Bundesglieder jest noch nicht ber Einheit beitreten tönnen. Ein Amendement des Abgeordneten d'Efter verlangt eine beutsche Staatseinheit und fordert als erfte Bedingung berfelben Die Befeftigung ber Bolferechte. Denfelben Gedanten in etwas gemilberter Form halt bas Amendement von Robbertus feft. Der Abgeordnete Befendont fpricht gegen ben Commiffionsentwurf, für ben d'Efterschen Antrag, beklagt ben Grundfat ber Bereinbarung, betampft bie Ra= binetspolitif in ber beutschen Sache, will feinen Ausschlug Deftreichs und verlangt unbedingte Unterwerfung ber Regierungen unter Frant= furt, namentlich Anerkennung ber Grundrechte. Gegen ihn fpricht ber Abgeordnete Seiland fur ben Entwurf und will ben Standpunkt ber Bereinbarung festgehalten wiffen. Der Abgeordnete v. Berg ift für das Amendement Rodbertus und tadelt die preußische Politif als zu unentichieden. v. Biebahn rechtfertigt Die preufifche Politif und bebt hervor: Preufen wolle Deftreich nicht ausschließen, tonne es aber auch gum Beitritt nicht zwingen. Nachdem Die Abgeordneten Reumann, Philipps und Blomer ben Entwurf befampft und bie Abgeordneten Camphausen und Carl benfelben vertheidigt, fo wie die Minifter bes Innern und bes Auswärtigen Rechtfertigungen ber feitherigen Politif gegeben, wird die weitere Debatte auf Montag vertagt.

In der geftrigen Gigung ber erften Kammer murbe über ben Untrag bes Abgeordneten v. Schleinit verhandelt: es jeder Gemeinde freizustellen, die Burgermehr einzuführen oder nicht und vorerft von der Einführung der Burgerwehr im Großherzogthum Pofen gang Abftand zu nehmen. Die Abgeordneten Saegert, Beer, Moemes und Rupfer sprechen fich eben nicht fehr freundlich über das Inftitut ber Burgerwehr aus und heben mit grellen Farben die Digbrauche bervor, zu benen daffelbe Beranlaffung gegeben. Schließlich wird ber Antrag, den nur die Abgeordneten Zenker und Sperling befämpfen,

mit großer Mehrheit angenommen.

In der zweiten Rammer wurde geftern die Berhandlung über die beutsche Frage fortgefest. Die Abgeordneten v. Auerswald und Ererplin vertheidigten ben Entwurf, Die Berren Robbertus und v. Rirchmann fprachen bagegen und griffen bie Minifter an, von benen bie Gerren v. Manteuffel, Graf Arnim und Graf Brandenburg die Politik ber Regierung vertheibigten. Der Referent v. Binde erflart, Die neuerbings in ber beutschen Frage befolgte Politif fur zu unentschieden und gu unfraftig Defterreich gegenüber. Bei ber Abstimmung murbe ber Commissionsantrag angenommen.

C Berlin, 27. Marg. Roch täglich wieberholen fich bie Geruchte von einer eingetretenen Berlangerung bes banifchen Baffenftillftanbes bis zum 15. April. Unterbeffen ift ber General v. Brittwig, welcher im bevorftehenden Kriege bas Oberkommando fuhren foll, über Samburg nach Schleswig abgegangen und bie Reichstruppen eilen ihrer Bestimmung nach Schleswig Solftein entgegen. — Am Sonnabend